

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Wutzbezirk

*Ems*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers *Ein Preuter 1. Ordnung*

**Zählungsliste Nr. 46.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Heinrich Villerius Fabrikant* (Hausbesizers oder Stellvertreters) *Fabrikant* (Mieters)

belegen in dem ~~Keller~~ Erdgeschoss des ~~Vorder-~~ ~~Mitter-~~ Gebäudes  
~~Stadwerke~~ ~~Seiten-~~

des Hauses } Nr. *2. Trommel links der Lofel* Straße  
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambragarnisten, Singquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unter-zeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler con-trollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vor-stande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haus-haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus-füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor-derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen-  
den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheid, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitter-nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-  
ser Ort als das wirtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats-angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bes-timmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll-vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus-besizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke der-  
selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An-stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all-gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver-walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter-versorgungsanstalten, Enkbindehäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jere-nanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be-trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Sch-buden u.), oder Arbeiter (Verleute, Ziegler u.), die in Hütten, S-häusern oder Stationsbezierern nachliegen, in gewöhnliche Zählungslisten tra-gen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Verzeichnungs-Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-bekennniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	weiblich	männlich			ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preu- bischer Unter- than.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gee- oder Stubhütter.	auf Land- oder See-Reisen.	auf Befehl auf Verlangen des Vorgesetzten.	Nicht über ein Jahr abwesende	Zurückbleibende	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	<del>Carl</del>	<del>Villwies</del>			<del>1827</del>	<del>ev</del>		1			X				1		<del>Verfaßt</del>
	Carl	Cornelia Villwies			1849	ev		1			X				1		Verfaßt
	Carl	Villwies			1849	ev		1			X				X		Wahlmann

**Anleitung.** In das untenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche zur Zählungszeit abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flugschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Genereisens im Inverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gemarkungs, ausländische durch den des Landes, ausländische durch den der Gemein-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*H. Villwies*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vollständig und gut vorgefunden

*Opp. Jante*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis *Unterlahm*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers *Chr. Reuter 1 Gutsbesitzer*

**Zählungsliste Nr. 47.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Michael Comes* (~~Handelsreisender oder Schiffahrter~~)  
(Mithers)

belegen in dem Keller Erdgeschoss des Vorder- Hinter- Seitens- Gebäudes  
Stoewerke

des Hauses Nr. *3. Promenade* im Districte (Wohnplatz)  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen sind jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftmilitären, Chambregarnisten, Ci-quartierten, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu verzeichnen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die, so daß als das nächste Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Morgen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetreten sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gitterstrafe und Abstrafen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vorgelegt.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Combininghäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emmenthäuser, Asyl, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schau-buden etc.) oder Arbeiter (Verleiher, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

1.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Wohnung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsbestand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Vergelt in Kost und Wohnung genommenen, — einquartierte Soldaten, Aline im Nebenzuge, — militärs Aftermiether, Chambergarnisten, Schlafende, bei deren Namen dann Abu., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getrauten Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1, für weiblichen eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Geburtsjahre des Kalenderjahres der Geburt, im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	IV. Religion. Hier sind folgende Religionen zulässig: ev. für evangelisch, luth. für lutherisch, k. für katholisch, m. für mennonitisch, g. für griechisch-orthodox, d. für die Dörflichkeit und andere ohne Nennung anzugeben.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einbezeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezüglichen Spalten 8-12 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, V. und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die keinen Beruf annehmen, ist die Berufsvorbereitung anzugeben: Schulkind, Gymnasialk., Soldat, Gensar, Arbeiter, u. s. w. Bei Personen, welche mehrere verschiedene Berufe ausüben, ist der Hauptberuf anzugeben. Nach dem Beruf ist zu bezeichnen: Lehrer oder Lehrer, A. Unterrichts-, Privat-, Schul-, Beamter, Bedienter, Kaufmann, Weibliche, Arbeiter, u. s. w. und das Arbeiterverhältnis anzugeben.	VII. Staatsangehörigkeit. Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimathsort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthaltes am Wohnort. Nach dem Zweck der Wohnung kommt es hier darauf an, ob die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Namen zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte geschehen. Bei Wägen in Wohnungen ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zeitungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, auf die mit einem der bezeichneten Mängel bedacht ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Surname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsvorstand.		Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als:	Die übrigen Anwesenden:	blind auf beiden Augen.	taubstumm.	blödsinnig.	kränklich.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Michael	Comes	1	1824	kath.	1			Jungfer														
2	Katharina	Comes	1	1827	kath.	1			Chefrau														
3	Anna	Comes	1	1856	kath.	1			Tochter														
4	Alb. Emil	Comes	1	1860	kath.	1			Sohn														
5	Minna	Comes	1	1862	kath.	1			Tochter														
6	Maria	Comes	1	1867	kath.	1			Tochter														
7	Robert	Comes	1	1865	kath.	1			Sohn														
8	Maria	Comes	1	1847	kath.	1			Nichte														

1  
aus  
Schul-  
bildung

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Andolf	Runze	1	1821	ev.	1					Haush.-Vorst.	Buchhändler, Princip.	1					1					
2.	Amalie	Runze		1830		1					Chefrau	—	1					1					
3.	Wilhelm	Runze	1	1852		1					Sohn	Gymnasiast.	1					1					
4.	Eugenie	Runze		1854		1					Tochter	—	1					1					
5.	Rosalie	Lehmann		1848	l.	1					—	Köchin.	1					1					
6.	Johann	Pfeiler	1	1852	k.	1					—	Buchhändler-Lehrling.		Königreich Sachsen				1					
7.	Elisabeth	Kraußlein		1817	ev.		1				—	Predigerwitwe.		Baden		1, aus Heidelberg							
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	1812	deutsch-kath.			1			—	Dr. phil., Redactor.		Medlb.-Schwern.				1					

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII.					
Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	6.	7.	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	Preussischer Unterthan.	12.	13.	als Beamter, oder als Geschäftlicher	14.	auf dem Lande	15.	auf dem Wasser	16.	17.	18.	
																					Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.					

**Anleitung.** In das rechte oder linke Feld der Tabelle sind die Namen der Personen einzutragen, welche zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend sind. Die Namen sind in der Reihenfolge der Familiennummern einzutragen. Die Tabelle ist in 21 Spalten eingetheilt. Die Spalten 1 bis 11 sind für die Angaben über die Person selbst, die Spalten 12 bis 13 für die Angaben über die Staatsangehörigkeit, die Spalten 14 bis 17 für die Angaben über die Art der Abwesenheit, die Spalten 18 bis 21 für die Angaben über die Familiennummer.

Hiermit beehre ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Amtshaltungs-Verwand.

*Winfred Romm*

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Kreis Unterlahn  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Bezeichnung) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter I Gutsbesitzer

**Zählungsliste Nr. 48.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Albert Bellgardt (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethe)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäudes  
 { Erdgeschoss } { Hinter- }  
 { Stockwerke } { Seiten- }

Nr. 3. Promenade links der Lohse - Straße  
 des Hauses {  
 andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December abgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miethe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Stellvertreter, Chambergarbisten, Coquartanten, Salubritäten vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. Decembers zu bewirken und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenkunft selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überprüft sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Obverlebte dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Frühen geweilt sind (Meist auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigen geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (in Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten besetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten Art und Weise besetzt, eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Hospitäler, Hospitien, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenhäuser und Altersversorgungsanstalten, Verbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Calmen, Wachthäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen etc.) oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafes übernachten, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten *Behaltung (Wohnung)* anwesenden Personen.

Ordnungsnummer 1 bis 251.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. <i>Bei der Eintragung ist zunächst jede Person mit der selbigen <b>Reihe</b> zu bezeichnen: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwante, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — eingewanderte Soldaten, keine in Reihenfolge, — jeder Arbeiter, Arbeiter, Hausbewohner, Schlichter, bei deren Namen dann <b>Am. Chg.</b> steht, hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</i>		II. Geschlecht. <i>Für Personen männlich, für weiblich ist eine 1 in Spalte 4, für solche, welche keine Geschlechtsangabe in Spalte 5 zu setzen.</i>		III. Alter. <i>Das Alter ist angegeben nach dem Geburtsjahre, der Geburtszeit, für solche, welche im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.</i>	IV. Religion. <i>Die hier bezeichneten Religionen sind: ev. luth., ev. meth., kath., i. für israelitisch, röm. für römisch-kath., ek. für griechisch-kath., diff. für andere und andere Bekennnisse sind ohne Kürzung zu bezeichnen.</i>	V. Familienstand. <i>Der Familienstand ist durch Einbezeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 9-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).</i>					VI. Stand, Beruf, Vorbereitung zum Beruf, 13- und Dienstverhältnis. <i>Bei solchen Personen, welche einen Beruf ausüben, ist nicht nur der Beruf, sondern auch die Vorbereitungsart anzugeben: Schulbesuch, Vorlesung, Selbststudium, Gewerbetreibend, etc. Bei Personen, welche bei demselben Stande zugleich zwei verschiedene Berufe ausüben, welcher ihre Dienstverhältnisse, außer dem Stande, anzugeben. S. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251.</i>		VII. Staatsangehörigkeit. <i>Für württembergische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für alle anderen Personen ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen außerdem noch der Heimathort in Spalte 15 reelllich einzuschreiben.</i>		VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsort. <i>Nach dem Zweck der Abhaltung kommt es hier darauf an, was die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Auskunft zu ertheilen; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Juristen durch den Namen der Gemahlin und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Abhaltungszwecken anwesenden Personen, über Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.</i>		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. <i>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit früher eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.</i>				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltsverstand.	Stand, Beruf, Vorbereitung zum Beruf, 13- und Dienstverhältnis.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	Wohnort (bei Angehörigen des Großherzogthums).	Reisende im Gasthof.	Gast in der Familie (zum Besuche aus).	Alle übrigen anwesenden.	Blind auf beiden Augen.	taubstumme.	Blödsinnig.	Irresinnig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Johann Jakob	Bellgard	1	-	1826	evang.	-	-	-	-	Landwirth	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Jacobine Katharine	Bellgard	-	1	1844	kath.	-	-	-	-	Haushälterin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Anton Jakob	Bellgard	1	-	1861	evang.	1	-	-	-	Lehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Muster einer ausgefüllten Zahlungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Prindler	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	-	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasialst.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	-	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.
5.	Kesalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	-	Köchin.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
6.	Johann	Pfeiler	1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler-Lehrling.	.	Königreich Sachsen	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elisabeth	Krafftstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	-	Predigerwitwe.	.	Baden	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	.	.	.
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	-	Dr. phil., Redacteur.	.	Wettbg.-Schweizerin	.	.	.	1	.	.	.	.





A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Emd*

Kreis *Westphalen*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *9*

Name und Stand des Zählers *Chr. Ruten + Geseand*

**Zählungsliste Nr. 49.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Ligaffman Jünig* (Hausbesizers - oder Stellvertreters)  
(Mietlers)

belegen in dem Keller Erdgeschoss Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. *1* *Lehrerzimmer* Straße *Sünderstrasse Nr. 10*  
andere Bezeichnung (Name) *Villa Monroya* im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermietler, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Befizier der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenkliniken- und Altersverforgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wachtthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhuden u.), oder Arbeiter (Verkleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familienname jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Krone im Krankenlager, — zuletzt Arbeiter, Chausseearbeiter, Schlafleute, bei deren Namen dann <i>Alm., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „ungetauft“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Eintragung des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, d. h. erst im Jahre 1867 geborenen, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.		IV. Religionsbekenntnis. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für moslems, g. für griechisch-katholisch, f. für fidele, s. für sonstige und andere Bekenntnisse ohne Kürzung zu bezeichnen.		V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte (8–11) zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, Stand und Verrichtung. Bei solchen Personen, die keinen Beruf annehmen, ist diejenige in Spalte 4 zu schreiben. Für jede Schulbildung, Dienststellung, Stand, Verrichtung, welche zu bestimmten Berufsarten gehört, sind die entsprechenden Abkürzungen anzugeben. Bei mehreren Berufen ist derjenige anzugeben, welcher über dem Hauptberufe steht. Bei Arbeitern, Lehrlingen, Gesellen, Arbeiterinnen, Dienstmägden, Köchen, weibl. Personen ist in Spalte 13 das Arbeitsverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die preussische Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu bezeichnen. Bei mehreren Staaten sind diese anzugeben. Bei Personen, welche Angehörige des Reiches sind, ist die Staatsangehörigkeit nach der Heimatorte in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Abzählung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Reiches, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Aufenthaltsorten anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der besondern Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit früher eingetretener Gehörlosigkeit hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname	Familiennamen	männlich	weiblich	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Andreas	Lauer	1		1848	k.	1																	
2.	Johann	Laurand	1		1850	ev.	1																	
3.	Sebastian	Mies	1		1849	k.	1																	

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Andolf	Kunze	1		1831	ev.	1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.											
2.	Amalie	Kunze		1	1830			1			Ehefrau	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852				1		Sohn	Gymnasiast.						1					
4.	Genie	Kunze		1	1854					1	Tochter	—						1					
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Rechin.						1					
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrfing.						1					
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1847	ev.				1	—	Predigerwitwe.						1					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-Euth.				1	—	Dr. phil., Redacteur.						1					

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.				VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Ordnungs-Nummer.																	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Umherziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Vorzeichnungsnummer*          *Ort*          *Spaltennummer*         

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt / vervollständigt oder berichtigt / vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler